

## SATZUNG WILHELM VON HUMBOLDT-STIFTUNG

### Inhalt

PRÄAMBEL .....	1
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz .....	3
§ 2 Stiftungszweck .....	3
§ 3 Stiftungsaufgabe .....	4
§ 4 Stiftungsvermögen .....	5
§ 5 Organe der Stiftung .....	5
§ 6 Stiftungsvorstand und Geschäftsführung .....	5
§ 7 Vertretung der Stiftung .....	7
§ 8 Kuratorium .....	7
§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums .....	7
§ 10 Geschäftsjahr .....	9
§ 11 Satzungsänderungen .....	9
§ 12 Auflösung .....	10
§ 13 Stiftungsaufsicht .....	10
§ 14 Schlussbestimmungen .....	10

### PRÄAMBEL

Die Stiftung dient der Bewahrung und Fortwirkung des wissenschaftlichen Vermächtnisses Wilhelm von Humboldts (22.06.1767 - 08.04.1835) und seiner Idee der Wissenschaft als etwas „noch nicht Gefundenes und nie ganz zu Findendes“, bei der Forschung sich von Anwendung und Lehre nicht trennen lässt.

Dabei konzentriert sich die Arbeit der Stiftung auf Wilhelm von Humboldts Überzeugung, dass für die (human-)wissenschaftliche Erforschung der Natur des Menschen, das Studium menschlicher Geschlechtlichkeit der eigentliche Ausgangspunkt sein müsse und dabei der Zusammenhang zwischen "physischer Natur" und "moralischer Natur" ein "großes Ganzes" bilde, und die "Erscheinungen in beiden nur einerlei Gesetzen gehorchen".

Dieses bereits hier aufscheinende bio-psycho-soziale Verständnis des menschlichen Wesens und vor allem der Geschlechtlichkeit ist ein wesentlicher Ausgangspunkt für die Entwicklung der Sexualwissenschaft, für die das Denken Wilhelm von Humboldts insgesamt eine wichtige Grundlage bildet.

Gleichwohl hat dieser wissenschaftliche Zugang zur menschlichen Natur über die Erforschung der Geschlechtlichkeit bisher nicht die Anerkennung gefunden, die Wilhelm von Humboldt ihr zuerkannte und bis zu seinem Lebensende im Blick behielt, erkennbar an dem Vorhaben des damals 60-Jährigen, eine "Geschichte der Abhängigkeit im Menschengeschlechte" zu schreiben, die bedauerlicherweise

unvollendet blieb. Gemäß der Einleitung zu diesem Werk ging es Humboldt darum, „Die Geschichte eines Zustandes des einzelnen Menschen und des Menschengeschlechts durch alle Verhältnisse des Privatlebens und alle Ereignisse der Überlieferung hindurch zu verfolgen“, also das Spektrum menschlicher Geschlechtlichkeit auszuleuchten, um der „in ihrem Wesen ewig unerkannten Realität der Menschheit“ näher kommen zu können.

Wilhelm von Humboldts zentraler Gedanke, dass sich das geistige Schaffen des Menschen und letztlich auch sein Handeln von seiner "sinnlichen Natur" nicht trennen lasse, wurde z.B. von Havelock Ellis (1859-1939), einem der Pioniere der Sexualforschung, in dessen "Studies in the Psychology of Sex" (zwischen 1897 und 1910) aufgegriffen und später auch von Sigmund Freud (1856-1939) in seinen "Abhandlungen zur Sexualtheorie" (1905) fortgeschrieben. Iwan Bloch (1872-1922), der programmatische Begründer und Namensgeber der Sexualwissenschaft, nahm schließlich in seinem Werk „Das Sexualleben unserer Zeit“ (1907) direkt auf die diesbezüglichen Vorarbeiten Wilhelm von Humboldts Bezug und leitete daraus die Konzeption der heutigen Sexualwissenschaft ab.

Die grundlegenden Erkenntnisse Wilhelm von Humboldts haben aber neben der Prägung des sexualwissenschaftlichen Fachparadigmas auch praktische Bedeutung und spielen beispielsweise heute in der Sexualmedizin – dem klinischen Anwendungsfach der Sexualwissenschaft - eine bedeutende Rolle:

So basiert die sexualmedizinische Diagnostik und Behandlung auf einem bio-psycho-sozialen Zugang auch zu sexuellen Störungen und dem - ebenfalls von Humboldt im Rahmen seiner Sprachforschung vorgedachten – „Modell der Dialogik“ im Sinne einer adäquaten Kommunikation zwischen Partnern und dem dadurch erst möglich werdenden Entstehen von Neuem als einer „gemeinsamen Erzeugung“.

Dies lässt sich umstandslos auf sexuelle Kommunikation übertragen und kennzeichnet damit auch den Fokus sexualtherapeutischer Interventionen, die an der komplementären Verbundenheit der Partner ansetzen und auf eine Verbesserung der sexuellen und ggf. partnerschaftlichen Beziehungszufriedenheit (als ein nur gemeinsam Erreichbares) abzielen und damit einen zentralen Bestandteil der allgemeinen und gesundheitlichen Lebensqualität beeinflussen.

In der Sexualwissenschaft bedarf es außerdem sowohl in der Forschung als auch in der klinischen Anwendung und sogar in der Lehre einer großen Bereitschaft, die Augen auch vor der eigenen "sinnlichen Natur" nicht zu verschließen. Wilhelm von Humboldt (und auch dies zeigt seine Größe) vermochte sich auch mit seiner eigenen Geschlechtlichkeit und diesbezüglichen (individuellen) Besonderheiten offen auseinander zu setzen und diese auch anderen anzuvertrauen, ohne gleichwohl das Prinzip der Dialogik (und damit der Achtung des anderen) zu verletzen.

Mit derselben unverstellten Beobachtungsgabe gelang ihm im Übrigen auch eine genaue Beschreibung von Symptomen der „Schüttellähmung“, nachdem er an dieser erkrankt war (und die erst später den Namen „Morbus Parkinson“ erhielt, d.h. zu diesem Zeitpunkt noch kein beschriebenes Krankheitsbild war). Dies ist im sexualwissenschaftlichen Kontext deswegen von Interesse, weil krankheitsbedingte Sexualstörungen heute einen besonderen Indikationsbereich der Sexualmedizin ausmachen und als Begleitproblematik unter anderem auch bei neuropsychiatrischen Erkrankungen wie Morbus Parkinson oder Multiple Sklerose beforscht werden.

Die Stiftung soll der Bewahrung und Fortentwicklung dieses Vermächnisses von Wilhelm von Humboldt dienen: Seinem wissenschaftlichen Zugang zur Natur des Menschen über die Erforschung der menschlichen Geschlechtlichkeit als Erkenntnisquelle für das Verständnis des menschlichen Erlebens und Verhaltens, den daraus ableitbaren Implikationen für Geschlechtlichkeit, Sexualität und Partnerschaft und der erforderlichen Offenheit gegenüber all jenen seelischen, körperlichen und gesellschaftlichen Vorgängen, die damit in Zusammenhang stehen.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen: „Wilhelm-von-Humboldt-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 2 Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Bewahrung, die Förderung und der Schutz

- a) der geschlechtlichen, sexuellen und partnerschaftlichen Gesundheit,
- b) der geschlechtlichen, sexuellen und partnerschaftlichen Selbstbestimmung,
- c) des Bewusstseins von Geschlechtlichkeit, Sexualität und Partnerschaft als elementaren Bestandteilen der menschlichen Natur bzw. des menschlichen Lebens und damit der allgemeinen und gesundheitlichen Lebensqualität,
- d) des Verständnisses für und des Wissens über die Grundlagen geschlechtlicher, sexueller und partnerschaftlicher Gesundheit und (Beziehungs-) Zufriedenheit,
- e) der Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation geschlechtlicher, sexueller und partnerschaftlicher Störungen,
- f) und der Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Einschränkungen der geschlechtlichen und sexuellen Selbstbestimmung

durch unabhängige sexualwissenschaftliche und sexualmedizinische Forschung, Klinik und Lehre im nationalen und internationalen Bereich. Die Stiftung dient damit der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Bildung.

2. Bewahrt, gefördert und geschützt werden soll der Stiftungszweck durch wissenschaftliche Forschung, klinische Versorgung und fachliche Ausbildung auf folgende Art und Weise:

- a) Forschung: Förderung von sexualwissenschaftlichen und sexualmedizinischen Forschungsvorhaben zur Vermehrung des Wissens über die Inhalte des Stiftungszwecks sowie zur Gewinnung einer empirisch fundierten Datengrundlage für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Dies kann z.B. geschehen in Form der Vergabe von Stipendien oder sonstigen Formen der Forschungsförderung nach definierten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Vergabekriterien. Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
- b) Klinik: Förderung von sexualtherapeutischen Versorgungsangeboten, insbesondere sexualmedizinischer Diagnostik und Behandlung bei geschlechtlichen (d.h. die Geschlechtszugehörigkeit betreffenden), sexuellen und partnerschaftlichen Störungen.  
Des Weiteren Förderung der Qualitätskontrolle sexualmedizinischer

Versorgungsleistungen durch die Einrichtung von fachspezifischen Supervisions- und Selbsterfahrungsangeboten. Dies kann z.B. geschehen durch Förderung konkreter Behandlungs- und Supervisionsangebote durch einschlägig qualifizierte Einrichtungen oder Therapeuten.

- c) Lehre: Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Sexualwissenschaft, insbesondere durch die Förderung von sexualwissenschaftlichen und sexualmedizinischen Lehrveranstaltungen an Hochschulen und anderen Ausbildungsstätten, durch postgraduelle, sexualmedizinische Fort- und Weiterbildungskurse, durch Fachvorträge und Fachpublikationen sowie durch sonstige Mitteilungen und Publikationen im Rahmen einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Stiftungszwecks. Dies kann z.B. geschehen durch die Finanzierung von Dozenten honoraren für Lehrveranstaltungen, Vorträge, Seminare, Workshops sowie durch Finanzierung von Internetangeboten, Informationsbroschüren, Zeitschriften und Büchern.
3. Der Stiftungszweck wird des Weiteren verwirklicht durch die Ausschreibung eines Preises für besondere Verdienste um den in der Satzung definierten Stiftungszweck.
    - a) Die Verleihung des Preises erfolgt nach definierten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Vergabekriterien an Personen, die durch großen Einsatz als engagierte Unterstützer, Mitarbeiter oder auch Betroffene in von der Stiftung geförderten Vorhaben und Projekten einen besonderen Anteil an der Erfüllung des Stiftungszwecks beigetragen haben.
    - b) Die Höhe des Stiftungspreises orientiert sich anteilig am Stiftungsertrag des Vorjahres und wird zweckmäßigerweise am Geburtstag von Wilhelm von Humboldt, dem 22. 06. 1767, verliehen. Der Stiftungspreis kann im Ganzen, halbiert oder gedrittelt verliehen werden.

### **§ 3 Stiftungsaufgabe**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung kann - entsprechend den Regelungen in der Abgabenordnung - an der Unterstützung und der Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften zur Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke teilhaben.
3. Die Weiterleitung von Mitteln an Dritte erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens drei Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich satzungsmäßige Zwecke der Stiftung verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, so wird die Förderung durch die Stiftung unverzüglich eingestellt.
4. Der Stiftungsvorstand erlässt bei Zustimmung des Kuratoriums Richtlinien über die Vergabekriterien für Stipendien und andere Förderungen, die auch im Falle der Abänderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamts bedürfen.

5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen (Geldbeträge, Sachwerte, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Vermögens, Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen, sowie Überschüsse aus der Umschichtung von Stiftungsvermögen.
4. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
  - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen,
  - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.  
Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht möglich.

## **§ 6 Stiftungsvorstand und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren; die beiden anderen Vorstandsmitglieder gelten als Stellvertreter/innen.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium berufen und abberufen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach einem vom Kuratorium vorgegebenen Geschäftsverteilungsplan. Er sorgt für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel.

4. Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden oder von seinem/r Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu einer Sitzung einberufen.
5. Sitzungen können auch
  - a) per Videokonferenz, Webkonferenz, Bildtelefonie sowie
  - b) mit Hilfe weiterer technischer Verfahren, die einen synchronen Informationsaustausch zur Bild- und Tonübertragung zulassendurchgeführt werden.
6. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
7. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
9. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern des Vorstands und dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen. Können Beschlüsse des Vorstands nicht einvernehmlich herbeigeführt werden, sind sie im Wege der Abstimmung mit Stimmenmehrheit zu fassen. Beginn und Ende der Abstimmung sowie Inhalt und Mehrheitsverhältnisse zu den Beschlüssen sind zu protokollieren.
10. Bei entschuldigter Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ist dessen schriftliche Stimmabgabe möglich, die dem/der Vorsitzenden vor Ende der Sitzung vorliegen muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Abstimmungen können auch
  - a) im schriftlichen Umlaufverfahren (via Brief, Fax und E-Mail),
  - b) per Videokonferenz, Webkonferenz, Bildtelefonie sowie
  - c) mit Hilfe weiterer technischer Verfahren, die einen synchronen Informationsaustausch zur Bild- und Tonübertragung zulassen,durchgeführt werden. Das jeweilige Verfahren gilt als genehmigt, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen. An einer Abstimmung müssen sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder beteiligen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der sich beteiligenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Kompetenz im Hinblick auf die Aufgaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

14. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt ehrenamtlich ausüben und haben dann Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Reisekosten werden nur erstattet, wenn dadurch die nachhaltige Zweckerfüllung in dem jeweiligen Jahr nicht gefährdet wird.

Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit dem Kuratorium und dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsichtsbehörde Richtlinien erlassen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands kann entgeltlich erfolgen. Die Höhe des Entgelts wird vom Kuratorium nach Maßgabe vorhandener Stiftungsmittel festgelegt.

15. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäfts- und Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

## **§ 7 Vertretung der Stiftung**

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Stiftung ist grundsätzlich jedes Vorstandsmitglied befugt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis jedoch auf sein durch den Geschäftsverteilungsplan festgesetztes Ressort beschränkt, es sei denn, der Vorstand oder das Kuratorium bestimmt im Einzelfall anders.

## **§ 8 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus fünf bis neun im Sinne des Stiftungszwecks qualifizierten natürlichen Personen.
2. Der/Die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden auf unbegrenzte Dauer ernannt.
3. Über die Ernennung der Mitglieder des Kuratoriums und die Wahl eines/einer Vorsitzenden des Kuratoriums beschließt das amtierende Kuratorium mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.
4. Das Kuratorium kann Mitglieder in einen Stiftungsbeirat berufen, der ausschließlich beratende Funktion besitzt.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Reisekosten werden nur erstattet, wenn dadurch die nachhaltige Zweckerfüllung in dem jeweiligen Jahr nicht gefährdet wird.

## **§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium bestimmt den Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 der Stiftungssatzung und überwacht dessen Tätigkeit.

2. Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stiftungswillens und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere:
  - a) Die Prüfung und Genehmigung des Geschäfts- und Wirtschaftsplans sowie des Jahresberichts gem. §6 Abs. 17 mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder,
  - b) Die Entlastung des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder,
  - c) Die Änderungen dieser Satzung gem. §11,
  - d) Die Auswahl der Preisträger/innen zur Preisverleihung gem. §2 Abs. 3.
4. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
5. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 1 Monat, zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen können auch
  - a) per Videokonferenz, Webkonferenz, Bildtelefonie sowie
  - b) mit Hilfe weiterer technischer Verfahren, die einen synchronen Informationsaustausch zur Bild- und Tonübertragung zulassen, durchgeführt werden.
6. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
7. Ein Kuratoriumsmitglied kann sich durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen.
8. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
9. Können Beschlüsse des Vorstands nicht einvernehmlich herbeigeführt werden, sind sie im Wege der Abstimmung mit Stimmenmehrheit zu fassen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern des Kuratoriums und dem/der Vorsitzenden des Vorstands zur Kenntnis zu bringen. Beginn und Ende der Abstimmung sowie Inhalt und Mehrheitsverhältnisse zu den Beschlüssen sind zu protokollieren.
10. Bei entschuldigter Verhinderung eines Kuratoriumsmitglieds ist dessen schriftliche Stimmabgabe möglich, die dem/der Vorsitzenden vor Ende der Sitzung vorliegen muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
11. Abstimmungen können auch
  - a) im schriftlichen Umlaufverfahren (via Brief, Fax und E-Mail)
  - b) per Videokonferenz, Webkonferenz, Bildtelefonie sowie



c) mit Hilfe weiterer technischer Verfahren, die einen synchronen Informationsaustausch zur Bild- und Tonübertragung zulassen, durchgeführt werden. Das jeweilige Verfahren gilt als genehmigt, wenn zwei Drittel aller Kuratoriumsmitglieder zustimmen.

12. An einer Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel aller Kuratoriumsmitglieder beteiligen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der sich beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung keine abweichende Mehrheit vorsieht.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Das Kuratorium kann die Satzung der Stiftung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder ändern oder ergänzen, sofern dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist.
2. Das Kuratorium kann auch den Stiftungszweck ändern. Der geänderte Stiftungszweck muss jedoch im weitesten Sinne die Förderung von Zwecken umfassen, die dem Grundsatz der Stiftungsgründung entsprechen und muss steuerbegünstigt sein.  
Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 12 Auflösung**

1. Beschlüsse über eine Auflösung der Stiftung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden.  
Der Änderungsbeschluss bedarf einer jeweiligen Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
2. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu übertragen mit der Auflage, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.  
Das Vermögen ist dabei zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Bildung zu verwenden.
4. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung wird erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

## **§ 13 Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Stiftungsorgane anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
  - b) einen Jahresbericht, bestehend aus einer Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, einzureichen, und zwar soll dies innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen;  
die Kuratoriumsbeschlüsse nach § 9 Abs. 3 a) und b) sind beizufügen.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Dr. med. Reinhild Bartunek,  
Prof. Dr. med. Dr. phil. Klaus M. Beier,  
Prof. Dr. phil. Margy Gerber,  
Prof. Dr. med. Kurt Loewit,  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Rebensburg